

Auszug aus dem Nds.MBl. Nr. 33/1982
vom 3.8.1982

(in Kraft getreten am 4.8.1982)

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hannover,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Bek. d. MWK v. 11.6.1982 - 1062 -
243 03 - 15

Bek. d. MWK v. 2. 12. 1988 - 1062-24 303-15 -

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, daß der Student die inhaltlichen Grundlagen des Faches, grundlegende Methodenkenntnisse sowie methodenkritisches Bewußtsein und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem seiner Fachrichtung entsprechenden Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Prüfungen werden in der Regel in mehreren Teilen abgenommen. Dadurch soll der Lern- und Lehrerfolg an Lernende und Lehrende rückgemeldet werden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad „Diplom-Ökonom“. Darüber stellt die Universität eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden. In das Zeugnis und die Urkunde ist auf Antrag des Studenten der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ aufzunehmen (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium beendet werden kann, beträgt in der Regel einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in der Regel in

1. ein viersemestriges Grundstudium (1. Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (2. Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Studienordnung und Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung im 4. Semester und die Diplomprüfung im 9. Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an, und zwar 3 Professoren, 1 Hochschulassistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und 1 Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienverläufe und gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes, der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, auf Verstöße gegen diese Prüfungsordnung hinzuweisen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch prüfungsberechtigte Mitglieder anderer Hochschulen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Student kann für jedes Fach einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Studenten rechtzeitig die Namen der Prüfer bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Studienleistungen aus einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung werden nach Maßgabe von Anlage 2 angerechnet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach deren Beginn ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist; der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung findet in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters statt. Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertig sind und die vor Abschluß des 4. Fachsemesters erbracht wurden, werden auf Antrag des Studenten nach Maßgabe von Anlage 3 auf die Prüfungsleistungen angerechnet. § 4 Abs. 2 Satz 4, §§ 5, 7 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 2 und 3 Satz 2 Nrn. 2 und 3, §§ 10 und 11 gelten entsprechend. Der Fachbereichsrat stellt sicher, daß die in Anlage 3 genannten Studienleistungen regelmäßig abgenommen werden.

(2) In der Vorprüfung sind die folgenden Fachprüfungen abzulegen

1. Volkswirtschaftslehre
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Rechtswissenschaft
4. Statistik

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt spätestens zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer die nach Anlage 4 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat und die Erfordernisse von Absatz 3 Satz 2 Nrn. 2 und 3 erfüllt.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplom- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von ihm festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen

1. die Nachweise gemäß Anlage 4,
2. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
3. der Nachweis der Immatrikulation am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover.

(4) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Vorprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 10

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (Absatz 2)
2. mündliche Prüfung (Absatz 3)
3. Referat (Absatz 4)
4. Hausarbeit (Absatz 5)

(2) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexen mit den Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung bis zu 4 Studenten statt; der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören; er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten pro Fach und Student. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben ist.

(4) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu

prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschießen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 1 von jeweils 2 Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden

0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;

4,7; 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ (4,30) ist.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung bei einem Durchschnitt

von 0,86	bis 0,85	sehr gut	(0,7)
von 1,16	bis 1,15	sehr gut	(1,0)
von 1,51	bis 1,50	sehr gut	(1,3)
von 1,86	bis 1,85	gut	(1,7)
von 2,16	bis 2,15	gut	(2,0)
von 2,51	bis 2,50	gut	(2,3)
von 2,86	bis 2,85	befriedigend	(2,7)
von 3,16	bis 3,15	befriedigend	(3,0)
von 3,51	bis 3,50	befriedigend	(3,3)
von 3,86	bis 3,85	ausreichend	(3,7)
von 4,16	bis 4,15	ausreichend	(4,0)
von 4,46	bis 4,45	ausreichend	(4,3)

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfung

(1) Fachprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, können zweimal wiederholt werden. Auf die Wiederholung der Fachprüfung werden erbrachte Prüfungsleistungen und anrechenbare Studienleistungen angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. § 12 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn in der zweiten Wiederholungsprüfung einer der Tatbestände des § 7 Abs. 1, 3 oder 4 vorlag.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 14 Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Die Noten in den Prüfungsfächern sind entsprechend der differenzierten Bewertung in § 12 Abs. 4 auszuweisen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung durch den Kandidaten erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen und die noch bestehenden Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeiten einer mündlichen Ergänzungsprüfung aus sowie gegebenenfalls ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen können wahlweise in zwei Terminen (Prüfungsabschnitten) oder zusammengefaßt abgelegt werden. Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren mit einer Prüfungsleistung gleichwertig sind und die vor einer Prüfungsleistung erbracht wurden, werden auf Antrag des Studenten nach Maßgabe von Anlage 6 angerechnet. § 4 Abs. 2 Satz 4, §§ 5, 7 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 3 und 4, §§ 10, 11, § 16 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend. Die Diplomarbeit kann vor oder nach Abschluß der Fachprüfungen begonnen werden.

§ 16 Meldung und Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) hat schriftlich beim Prüfungsausschuß zu den angegebenen Terminen zu erfolgen.

(2) Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf des Studenten mit Darstellung des Bildungsweges,
2. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung,
3. die Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes versucht bzw. endgültig nicht bestanden hat,
4. je ein Leistungsnachweis aus einem betriebswirtschaftlichen und einem volkswirtschaftlichen Fach gemäß Anlage 7,
5. Nachweis der Immatrikulation am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover,
6. die Angabe, ob die Fachprüfung in zwei Abschnitten und ggfs. in welchen Fächern abgelegt werden sollen,
7. die Angabe der Vertiefungsfächer und Wahlpflichtfächer (Anlage 6).

(3) Auf Grund der bei der ersten Meldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Nicht zugelassen wird, wer

1. die für die Meldung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beibringt.

2. die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im Falle der Teilung der Fachprüfungen in zwei Abschnitte ist der Student zum zweiten Abschnitt zuzulassen, wenn er die ergänzenden Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 4, 5 und 7 vorlegt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der in § 17 Abs. 1 vorgesehenen Fächerkombination hinsichtlich des in Nr. 3 verlangten Wahlpflichtfaches gemäß Anlage 6 auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den in der Anlage 6 ermöglichten Fächerkombinationen gleichwertig sind. Die Genehmigung kann nur für solche Fächer erteilt werden, die an der Universität Hannover von einem Professor ordnungsgemäß vertreten werden.

(5) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag, ob die Nachweise auf andere Weise erbracht werden können.

(6) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17 Durchführung der Fachprüfungen

(1) In den folgenden Fächern ist je eine Fachprüfung abzulegen:

1. Sockelfächer
 - Volkswirtschaftslehre (einschließlich Grundzüge der Finanzwissenschaft)
 - Betriebswirtschaftslehre
2. Vertiefungsfächer
zwei Vertiefungsfächer nach Anlage 6
3. Wahlpflichtfächer
ein Wahlpflichtfach nach Anlage 6 oder ein drittes Vertiefungsfach nach Anlage 6.

(2) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 6 festgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen finden jeweils vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung bis zu drei Studenten statt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten pro Student. Die mündliche Prüfung kann in höchstens zwei der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Fächer ersetzt werden, falls der Student bei der Meldung zur Prüfung oder innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse dies beantragt und diesem Antrag für das betreffende Fach einen Leistungsnachweis der in Anlage 7 Nr. 3 genannten Form vorlegt, der mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde; in Fächern, in denen die Klausur nicht bestanden wurde, kann die mündliche Prüfung nicht entfallen.

(4) § 8 Abs. 4; §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 18 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Beantragt der Student die Zulassung zur Diplomarbeit vor Meldung zu den Fachprüfungen gemäß § 16, so hat er die in § 16 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 geforderten Unterlagen beizufügen. Das Thema der Diplomarbeit darf erst nach der Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Meldung zur Diplomarbeit hat spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Prüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 zu erfolgen. Begründete Anträge auf Ausnahmeregelungen werden vom Prüfungsausschuß entschieden.

(2) Bei der Meldung zur Diplomarbeit ist ein Leistungsnachweis der in Anlage 7 Nr. 2 genannten Form beizubringen.

(3) § 9 Abs. 5 sowie § 16 Abs. 1 und 5 gelten entsprechend.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine Abgrenzung eindeutig ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als 3 Personen umfassen. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und Privatdozenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften ausgegeben und betreut werden (Erstprüfer); die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der Erstprüfer kann verlangen, daß der auf Grund einer Hausarbeit erbrachte Leistungsnachweis (§ 18 Abs. 2 und Anlage 7) in einem von ihm benannten und im Fachbereich vertretenden Fachgebiet erbracht wurde. Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß die zur Vergabe von Diplomarbeiten Berechtigten diese Fachgebiete regelmäßig und rechtzeitig benennen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Student ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Absatz 3 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.

(5) Die Bearbeitungsdauer einer Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis auf 6 Monate verlängern.

(6) Der Student kann in Ausnahmefällen beim Prüfungsausschuß die Vergabe der Diplomarbeit als freie wissenschaftliche Arbeit beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Bearbeitungsdauer kann bis zu einem Jahr betragen und wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

(7) Bei der Vergabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist termingerecht beim Prüfungsausschuß abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird vom Erstprüfer und einem weiteren Prüfer (Zweitprüfer) bewertet. Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuß bestellt; § 5 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 gelten entsprechend; bei einem fachbereichsübergreifenden Thema kann ein Professor oder Privatdozent eines anderen Fachbereichs bestellt werden.

(3) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Bewertet einer der Prüfer die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Festsetzung der Note. § 12 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 12 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Für die Klausuren in den Vertiefungs- und Wahlpflichtfächern (Anlagen 5 und 6) kann abweichend von § 12 Abs. 1 die Bewertung in einem Prüfungstermin von nur einem Prüfer vorgenommen werden, falls der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest-

stellt, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer zur Verfügung steht. Der Beschluß ist dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(2) Ist in einer Fachprüfung die auf Grund der Bewertungen von Klausur und mündlicher Prüfung — bzw. im Falle des § 17 Abs. 3 Satz 3 der Bewertung der Klausur — ermittelte Fachnote mindestens ausreichend (4,30) so wird auf Antrag des Studenten ein Leistungsnachweis gemäß Anlage 7 Nr. 3 auf die Fachnote angerechnet. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung oder innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu stellen; ihm sind der Leistungsnachweis und die schriftlichen Arbeiten beizufügen.

(3) Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der gleichgewichteten Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung. Wird ein Leistungsnachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorgelegt, wird die aus Klausur und mündlicher Prüfung gebildete Note dreifach und die Note des Leistungsnachweises einfach gewichtet; bei Wegfall der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 werden Klausurnote und Note des Leistungsnachweises gleich gewichtet. Die Fachprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,3)“ ermittelt wurde.

(4) Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note für die Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Sie wird als Durchschnitt aus den Noten in den Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

	bis	1,50	sehr gut
von 1,51	bis	2,50	gut
von 2,51	bis	3,50	befriedigend
von 3,51	bis	4,30	ausreichend

(5) Die Noten in den Fachprüfungen und die Gesamtnote der Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuß festgestellt.

(6) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist,
2. in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ erzielt worden ist,
3. in einem Prüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ erzielt worden ist und diese nicht mindestens durch die Note „gut“ in einem anderen Prüfungsfach oder durch die Note „befriedigend“ in 2 Prüfungsfächern kompensiert werden kann.

§ 22

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten.

(2) Die Wiederholung einer Fachprüfung ist zusammen mit noch ausstehenden Prüfungen (zweiter Prüfungstermin) oder zusammen mit der Wiederholung anderer nicht bestandener Prüfungen in einem unter Berücksichtigung der Wünsche des Studierenden vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Prüfungstermin vorzunehmen. Über begründete Anträge auf Ausnahme von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Der Antrag auf eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist an den Prüfungsausschuß zu richten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Studenten. Hierbei ist zu prüfen, ob die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß eine zweite Wiederholung das Erreichen des Studienzieles wahrscheinlich erscheinen läßt.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

**§ 23
Zusatzfächer**

(1) Auf Antrag kann der Student im Rahmen der Diplomprüfung in bis zu 3 zusätzlichen Fächern geprüft werden. Es können nur solche Fächer gewählt werden, in denen der Student im Rahmen der Diplomprüfung oder einer anderen wissenschaftlichen Prüfung noch nicht geprüft worden ist. Für die Durchführung der Prüfung gilt § 17 entsprechend.

(2) Der Antrag ist zu den vom Prüfungsausschuß festgesetzten Terminen schriftlich zu stellen.

(3) Prüfungsfächer und Prüfungsergebnisse werden auf Antrag des Studenten im Zeugnis vermerkt. Die Ergebnisse werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**§ 24
Zeugnis**

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 25
Ungültigkeit der Diplomvorprüfung
und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

**§ 27
Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Universität bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung weiter. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß,

so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

**§ 28
Übergangsbestimmungen**

(1) Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover immatrikuliert waren, können zwischen dieser Prüfungsordnung und der vor ihrem Inkrafttreten gültigen Prüfungsordnung wählen. Dieses Wahlrecht erlischt 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung. In jedem Fall sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, die sich unmittelbar aus dem NHG ergeben, anzuwenden.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

**§ 29
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Hannover
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Diplomurkunde

Die Universität Hannover,
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften,
verleiht mit dieser Urkunde Herrn/Frau*).....
geboren am..... in.....
den Hochschulgrad

Diplom-Ökonom

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang
Wirtschaftswissenschaften (wissenschaftlicher
Studiengang**) am.....
mit der Note..... bestanden hat.
Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt
werden. *)

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Nur auf Antrag des Studenten

Anlage 2

Anlage 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2:

Bei erfolgreich abgeschlossenem Studium an einer Fachhochschule in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen (Zeugnis ohne nicht ausreichende Leistungen) werden auf Antrag auf die Diplomvorprüfung angerechnet

(a) von den in Anlage 3 genannten Prüfungsleistungen

Betriebswirtschaftslehre: die anrechenbare Studienleistung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Rechtswissenschaft: die Teilleistung „Privatrecht“; die Teilleistung „Öffentliches Recht“ ist im Rahmen der Diplomvorprüfung oder als darauf anrechenbare Studienleistung zu erbringen

(b) von den in Anlage 4 genannten Prüfungsvorleistungen Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchführung und Kostenrechnung).

Dem Studenten werden 2 Semester auf das Studium am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angerechnet.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung nach § 8 Abs. 3

1 Fachprüfungen	2 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	3 Prüfungsforderungen	4 anrechenbare Studienleistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2
Volkswirtschaftslehre 1)	K 4	breites Grundlagewissen	K 2 oder R oder H*)
Betriebswirtschaftslehre 1)	K 4		K 2 oder R oder H*)
Rechtswissenschaft 2)	K 4		2 K 2 oder K 4 oder K 2 und R oder H*)
Statistik 2)	K 4		2 K 2 oder K 4 oder K 2 und R oder H*)

*) nach Wahl des Prüfers und Genehmigung durch den Prüfungsausschuß

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat
H = Hausarbeit

- 50 v. H. der in Spalte 2 genannten Prüfungsleistungen können durch die in Spalte 4 genannten Studienleistungen ersetzt werden.
- die in Spalte 2 genannten Prüfungsleistungen können durch die in Spalte 4 genannten Studienleistungen ersetzt werden.

Leistungsnachweise für die Diplomvorprüfung nach § 9 Abs. 1:

1. Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten in „Buchführung“ und in „Kostenrechnung“ wird durch eine jeweils mit mindestens „ausreichend (4,3)“ bewertete zweistündige Klausur erbracht oder andere vom Prüfungsausschuß als diesen Klausuren gleichwertig anerkannte Leistungen.

2. Zwei mindestens mit „ausreichend (4,3)“ bewertete jeweils 2stündige Klausuren in „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ aus verschiedenen Gebieten der Mathematik. Dabei muß jeweils eine der Klausuren zur „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I“ und eine zur „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II“ gehören.

Anlage 5

Universität Hannover
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau*)
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit der Gesamtnote bestanden.**)

Fachprüfungen	Beurteilungen**)
Volkswirtschaftslehre
Betriebswirtschaftslehre
Rechtswissenschaft
Statistik

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Universität Hannover
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau *).....
geboren am..... in.....
hat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (wissenschaftlicher Studiengang**) mit der Gesamtnote..... bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen***)
Volkswirtschaftslehre
(einschließlich Grundzüge der Finanzwissenschaften)
Betriebswirtschaftslehre
.....
.....
.....

Diplomarbeit über das Thema
.....
.....
.....

(Siegel der Hochschule) den
(Ort) (Datum)

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

- *) Nichtzutreffendes streichen
- ***) Nur auf Antrag des Studenten
- ***) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.